



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 89/14

Luxemburg, den 25. Juni 2014

Urteil in der Rechtssache C-76/13
Kommission / Portugal

Portugal wird verurteilt, einen Pauschalbetrag von 3 Millionen Euro sowie ein Zwangsgeld von 10 000 Euro für jeden Tag der Verspätung zu zahlen, weil es seiner Verpflichtung zur Durchführung eines Vertragsverletzungsurteils des Gerichtshofs nicht nachgekommen ist

Der Gerichtshof setzt den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag herab, wobei er u. a. berücksichtigt, dass sich die Zahlungsfähigkeit Portugals aufgrund der Finanzkrise vermindert hat

Portugal Telecom (PTC) ist der größte Telekommunikationsbetreiber in Portugal. Sie ist auch in zahlreichen anderen, vor allem portugiesischsprachigen Ländern tätig (so betreibt sie in Brasilien das größte Mobilfunknetz der südlichen Hemisphäre). Im Jahr 1995 erteilte die portugiesische Regierung PTC die Konzession für die alleinige wirtschaftliche Nutzung der öffentlichen Telekommunikationsdienste. Dem Grundsatz nach wurde ihr die Nutzung zugestanden, soweit die Tätigkeit nicht gemäß dem Unionsrecht liberalisiert war.

Nach der im Jahr 2002 erlassenen Universaldienstrichtlinie¹ haben die Mitgliedstaaten die Universaldiensteanbieter zu benennen, wobei die Grundsätze der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit einzuhalten sind. Diese Richtlinie musste von den Mitgliedstaaten bis zum 24. Juli 2003 umgesetzt werden.

Im Jahr 2005 leitete die Kommission gegen Portugal ein Vorverfahren ein, weil PTC nach 2003 den Universaldienst weiterhin exklusiv erbracht habe und ihre Benennung nicht nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren erfolgt sei. Im Jahr 2009 erhob die Kommission beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Portugal. Dieser hat mit Urteil vom 7. Oktober 2010² entschieden, dass Portugal die die Benennung der Universaldiensteanbieter betreffenden Richtlinienbestimmungen weder ordnungsgemäß umgesetzt, noch deren Anwendung in der Praxis sichergestellt hatte.

Nachdem die Kommission Portugal aufgefordert hatte, bis zum 7. Juni 2011 den Verpflichtungen aus dem Urteil von 2010 nachzukommen, aber der Meinung war, dass das Urteil noch immer nicht durchgeführt worden sei, beschloss sie, im Jahr 2013 eine neue Vertragsverletzungsklage zu erheben. Sie vertrat im Wesentlichen die Auffassung, dass der mit PTC geschlossene Konzessionsvertrag noch in Kraft sei und dass die mit der Erbringung des Universaldienstes betrauten Unternehmen noch immer nicht in einem unionsrechtskonformen Verfahren benannt worden seien. Portugal habe das wettbewerbliche Verfahren für die Auswahl der Universaldiensteanbieter erst im Oktober 2012 eingeleitet und die neuen, der Aufhebung der unionsrechtswidrigen Rechtsvorschriften dienenden Bestimmungen träten erst zum 1. Juni 2014 in Kraft. Außerdem sei die Kündigung des mit PTC geschlossenen Konzessionsvertrags nicht vor dem Jahr 2025 vorgesehen. Die Kommission hat beantragt, Portugal zu verurteilen, ein Zwangsgeld in Höhe von 43 500 Euro für jeden Tag der Verspätung bei der Durchführung des Urteils von 2010 sowie einen Pauschalbetrag von 5 000 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils von 2010 bis zum Tag der vollständigen Durchführung des Feststellungsurteils vom 7.

¹ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51).

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2010, Kommission/Portugal ([C-154/09](#)).

Oktober 2010 bzw. dem Tag, an dem der Gerichtshof sein Urteil in dem neuen Vertragsverletzungsverfahren erlässt, zu zahlen.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass Portugal **nicht die Maßnahmen ergriffen hat, um dem Urteil von 2010 nachzukommen**. Am 7. Juni 2011 war der mit PTC geschlossene Konzessionsvertrag noch in Kraft und die der Aufhebung der unionsrechtswidrigen Bestimmungen dienenden Rechtsvorschriften sind erst am 1. Juni 2014 in Kraft getreten. Außerdem hatte Portugal bis zum 7. Juni 2011 die mit der Erbringung des Universaldienstes betrauten Unternehmen nicht in einem richtlinienkonformen Verfahren benannt.

Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls hält **der Gerichtshof die Verurteilung Portugals zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds für gerechtfertigt**.

In Bezug auf den Pauschalbetrag führt er aus, dass **die fehlende Durchführung des Urteils von 2010 einen Verstoß gegen private und öffentliche Interessen darstellt**. Der Konzessionsvertrag, mit dem PTC die Erbringung des Universaldienstes bis 2025 übertragen wurde, wurde am 17. Februar 2003 **nach dem Inkrafttreten der Richtlinie genehmigt**, und die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, diese Richtlinie bis spätestens zum 24. Juli 2003 umzusetzen. **Diese Gesichtspunkte erfordern nach Auffassung des Gerichtshofs ihrer Art nach eine abschreckende Maßnahme** wie die Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags.

Der Gerichtshof hält die **Dauer der Zuwiderhandlung** (nämlich fast dreieinhalb Jahre, davon 28 Monate Verzug bei der Durchführung des Urteils) für **übermäßig lang**. Außerdem **handelt es sich um eine schwerwiegende Zuwiderhandlung, da die fehlende Umsetzung das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts behindert und die fehlende Durchführung des Urteils von 2010 nachteilige Folgen für Interessen sowohl privater als auch öffentlicher Natur** (nämlich die der Endnutzer) hatten. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass in Bezug auf die Benennung von mit der Erbringung des Universaldienstes betrauten Unternehmen **im Oktober 2012 unionsrechtskonforme Ausschreibungen eingeleitet wurden**. Die neuen Verträge zur Benennung dieser Unternehmen und die endgültige Aufhebung der die Fortgeltung des Exklusivvertrags mit PTC erlaubenden Rechtsvorschriften sind am 1. Juni 2014 in Kraft getreten. Schließlich betont der Gerichtshof, dass sich die **Zahlungsfähigkeit Portugals im Rahmen der Wirtschaftskrise vermindert hat**.

Nach Auffassung des Gerichtshofs stellt die **Zahlung eines Zwangsgelds ein geeignetes finanzielles Mittel** dar, **um die vollständige Durchführung des genannten Urteils zu gewährleisten**. Die Auferlegung des von der Kommission vorgeschlagenen Betrags ist **jedoch nicht verhältnismäßig, da mit ihm dem Umstand nicht gebührend Rechnung getragen wird, dass Portugal die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um einem wichtigen Teil seiner Verpflichtungen nachzukommen**.

Im Licht dieser Gesichtspunkte hält es der Gerichtshof für **angemessen, Portugal zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 3 Millionen Euro sowie eines Zwangsgelds von 10 000 Euro für jeden Tag, um den sich die Durchführung der Maßnahmen verzögert, die erforderlich sind, um dem Urteil von 2010 nachzukommen, zu verurteilen**.

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255